

Abteilungsordnung Tennis (Stand 23. April 2026)

§ 1 Name

Die Tennisabteilung des Meckenheimer Sport Vereins (MSV) führt den Namen „MSV-Tennis“. Sie gibt sich die nachfolgende Abteilungsordnung, um einen geregelten Sportbetrieb und die Vertretung der Mitglieder im Gesamtverein sicher zu stellen.

§ 2 Status

Die Tennisabteilung ist gemäß § 14 der Satzung des MSV eine unselbständige Untergliederung des MSV. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, es sei denn, sie wurde durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands dazu ausdrücklich ermächtigt. Über eigene Kassen verfügt die Abteilung nicht. Alle Geschäfte werden mit Einnahmen und Ausgaben über die Vereinskonto gebucht. In Schriftverkehr und Internetauftritt richtet sich die Abteilung nach den Designvorgaben des MSV.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Tennisabteilung müssen Mitglieder des MSV gemäß § 5 der Satzung sein, ihren Beitritt zur Tennisabteilung erklärt haben und in die Mitgliederliste der Abteilung eingetragen sein. Ein Austritt aus der Abteilung oder ein Abteilungswechsel ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 4 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung.

§ 5 Abteilungsversammlung

- a) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussgremium der Tennisabteilung und bestimmt die Richtlinien der Abteilungsarbeit. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- b) Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per Email und durch Bekanntgabe auf der Homepage des MSV mit Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Geschäftsstelle. Termin und Tagesordnung sind gemäß § 14.2 der Satzung des MSV mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.
- c) Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung über das abgelaufene Sportjahr
 - ggf. Entlastung der Abteilungsleitung
 - Wahl der Abteilungsleitung
 - Wahl der (Fach- bzw. Abteilungs-) Delegierten und Ersatzdelegierten gemäß § 10 der Satzung des MSV

- Entscheidung über Änderung der Abteilungsordnung
 - Entscheidung über Einsprüche gegen die Niederschrift der letzten Abteilungsversammlung
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- d) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann die Abteilung einberufen, so oft es die Interessen der Abteilung erforderlich machen. Sie muss auch auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Tennisabteilung innerhalb von 6 Wochen nach Einreichen des Antrags von der Abteilungsleitung einberufen werden. Der Antrag muss die zu beratenden Punkte enthalten und nur diese Punkte können Gegenstand der Beratung sein.
- e) Der geschäftsführende Vorstand des MSV ist jederzeit berechtigt, bei Bedarf eine Abteilungsversammlung einzuberufen.
- f) Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei eine geheime Abstimmung nur dann erforderlich ist, wenn dies 10 Prozent der anwesenden Mitglieder wünscht. Die Leitung der Versammlung führt der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt. Ein Ergebnisprotokoll ist anzufertigen, das vom Protokollführer und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Abteilungsleitung

- a) Die Leitung der Abteilung setzt sich zusammen aus
- dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin
 - dem Stellvertreter/der Stellvertreterin der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters
 - den für erforderlich gehaltenen weiteren Funktionsträgern wie
 - Sportwart/-in
 - Anlagenwart/-in
 - Jugendwart/-in
 - Wart/-in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Organisations-Team.
- b) Aufgaben der Abteilungsleitung sind insbesondere:
- Sicherstellung des geordneten Sportbetriebs,
 - Vertretung der Interessen der Abteilung im erweiterten Vorstand des MSV gemäß § 12 der Satzung
 - Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlungen
 - Erstellen eines Budgets für das jeweilige Geschäftsjahr im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand Finanzen sowie Überwachung der Einhaltung des im Budget gesetzten Rahmens. Überschreitungen des Budgets bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands Finanzen.
 - Vertretung der Interessen der Abteilung in den Fachverbänden. Sollten dort über die Abteilung hinausgehende Festlegungen für den Gesamtverein erfolgen, sind vorab

Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands des MSV einzuholen bzw. eine Beteiligung des Vorstands an den Sitzungen der Verbände zu ermöglichen.

- Gerechte Verteilung zwischen Freizeit- und Mannschaftsspielen und Zuordnung zu den einzelnen Sportkursen.
- c) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin aus der Funktion rückt der/die Stellvertretende Abteilungsleiter/-in für die Restdauer der Amtsperiode nach.
- d) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, beauftragt der/die Abteilungsleiter/-in ein Mitglied der Abteilungsleitung mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zum Ende dessen Amtszeit. Ist dies nicht möglich, ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung zwecks Wahl eines neuen Mitglieds einzuberufen.

§ 7 Abstimmungen/ Wahlen

a) Grundsatz

Alle Mitglieder der Abteilung ab Vollendung des 12. Lebensjahrs üben ihre Mitgliedschaftsrechte persönlich aus. Die Übertragung der Mitgliedschaftsrechte oder eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Jüngere Mitglieder können in Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte durch eine/n Erziehungsberechtigte/n vertreten werden; diese/r hat allerdings lediglich ein Antrags- und Rederecht, kein Stimmrecht. Erziehungsberechtigte von Mitgliedern zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr können an Abteilungsversammlungen teilnehmen, sind jedoch von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen. Passives Wahlrecht besitzen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

b) Wahl der Abteilungsleitung

Die Wahl der Abteilungsleitung einschließlich der ggfs. erforderlichen Fachwarte erfolgt gemäß § 14.3 der Satzung auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand des MSV bestätigt den/die Abteilungsleiter/-in durch Beschluss.

c) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten

Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt analog den Bestimmungen in § 10 der Satzung. Danach kann Delegierter nur sein, wer Mitglied der Tennisabteilung ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Sollten der Abteilung weniger Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr und älter angehören als sie Delegierte gemäß § 10.2 der Satzung stellen könnte, können Erziehungsberechtigte, die Mitglied im Verein sind, als Delegierte gewählt werden.

§ 7 a Jugendvertretung der Abteilung

- a) Auf der Grundlage der Satzung des MSV und gemäß § 1 Abs. 3 der Jugendordnung des MSV (JO) wählt die Jugendgemeinschaft der Abteilung Tennis (Mitglieder der Abteilung bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs) einen/ eine Abteilungsjugendvertreter/-in und einen/ eine Stellvertreter/-in, die beide das 14. Lebensjahr vollendet haben sollen.
- b) Der/die Abteilungsjugendvertreter/-in ist Mitglied der Abteilungsleitung Tennis und des erweiterten Jugendvorstands des MSV (§ 5 Abs. 1 JO).
- c) Die Wahlperiode der Abteilungsjugendvertreterin/ des Abteilungsjugendvertreeters und der Stellvertreterin/ des Stellvertreeters beträgt zwei Jahre. Die Wahl findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl für die Abteilungsleitung Tennis statt. Für die Wahl ist von dem/ der amtierenden Abteilungsjugendvertreter/-in eine Versammlung der Jugendgemeinschaft der Abteilung Tennis einzuberufen. Das Wahlverfahren und die Wahlmodalitäten entsprechenden Regelungen in § 4 Abs. 6 JO.
- d) Die Aufgaben der Abteilungsjugendvertreterin/des Abteilungsjugendvertreeters orientieren sich am Aufgabenrahmen gemäß § 4 Abs. 7 JO.

§ 8 Mitgliederverwaltung

Die administrativen Belange der Abteilung werden durch die Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Geschäftsstelle und Abteilung unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

§ 9 Spielbetrieb

- a) Den Spielbetrieb auf den Plätzen regelt eine für jedes Mitglied bindende Spielordnung. Den besonderen Anordnungen der Mitglieder der Abteilungsleitung ist Folge zu leisten.
- b) Werden im Spielbetrieb Verbandsstrafen und/ oder Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Mannschaften des Vereins oder einzelne Mitglieder verhängt, müssen diese die Verbandsstrafe und/oder die Ordnungsmaßnahme tragen oder, wenn der Verein die Strafe bezahlt, diesen im Innenverhältnis freistellen.
- c) Für Gastspiele gelten die Regelungen der Gastspielordnung der Tennisabteilung.

§ 10 Arbeitsdienst

- a) Mitglieder der Tennisabteilung müssen ab dem Jahr, in dem sie 14 Jahre alt werden, bis einschließlich des Jahres, in dem sie 75 Jahre alt werden, pro Saison zwei Stunden Arbeitsdienst leisten.
- b) Nicht geleisteter Arbeitsdienst wird mit 25,- € /Std. (Mitglieder im Alter von 18 bis 75 Jahren) und mit 12,50 € /Std. (Mitglieder im Alter von 14 bis 17 Jahren) in Rechnung gestellt.
- c) Mögliche Arbeitsdienste werden per Aushang oder Email bekannt gegeben oder können beim Platzwart oder der Abteilungsleitung in Erfahrung gebracht werden.
- d) Bei einer Schnuppermitgliedschaft ist kein Arbeitsdienst zu leisten.

§ 11 Schlüsselordnung

- a) Die Tennisanlage ist mit einer Zaunanlage umgeben, die grundsätzlich im Rahmen des Arbeitsdienstes (Schließdienst) morgens und abends auf- bzw. abgeschlossen wird.
- b) Jedes Mitglied der Tennisabteilung hat die Möglichkeit, über die Geschäftsstelle einen Schlüssel für die Außenanlage gegen ein Pfand von 10 € (ein Schlüssel pro Haushalt) zu erhalten. Dieser Schlüssel öffnet über den Schließautomaten an der Eingangstür des Vereinshauses auch den Zugang zu den Umkleide- und Duschräumen. Verlorene Schlüssel werden gegen eine Gebühr von 10 € ersetzt.
- c) Schnuppermitglieder erhalten keinen Schlüssel.

§ 12 Vereinshaus

- a) Das Vereinshaus wird von der Tennisabteilung im Zeitraum Anfang Mai bis Ende September zeitweise eigenbewirtschaftet.
- b) Die Mannschaftsführer/-innen und Trainer/-innen sind gehalten, das Vereinshaus während ihrer Anwesenheit auf der Anlage zu öffnen.
- c) Mitglieder können sich in Selbstbedienung Getränke aus dem Kühlschrank nehmen. Zur sofortigen Bezahlung gemäß ausliegender Preisliste ist neben dem Kühlschrank ein Briefkasten aufgehängt.

§ 13 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderung dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 13. April 2025 beschlossen und ist unmittelbar in Kraft getreten.